

- kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle und Schutz der Leitungen vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung - günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen.
- Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
 - Sichere Verhinderung eines Rückflusses ins öffentliche Trinkwassernetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
 - Verwendung aller Leitungen oder Leitungsteile ausschließlich für Trinkwasser.
 - Sicherung der Anlage und Anschlüsse gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.
 - Nach Betriebsschluss gegebenenfalls vollständige Entleerung der Anlage, nach Stillstand (zum Beispiel über Nacht) gründliche Spülung der Trinkwasseranlage bis zur Temperaturkonstanz.
- c.) Zeit der Nichtbenutzung der Anlage:
- Vollständige Entleerung, trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Leitungen unter anderem Bauteile, Schutz gegen eindringenden Schmutz und Schädlinge,
 - Sicherung der Schlauchenden durch Blindkappen und ähnlichem gegen eindringenden Schmutz.

Es ist ein hygienisch sicherer Betrieb zu gewährleisten. Für die Dauer von Märkten oder Volksfesten sollten alle mobilen Lebensmitteleinrichtungen die Möglichkeit erhalten, sich an eine zeitweise betriebene Trinkwasserverteilung anzuschließen, da diese Art der Trinkwasserversorgung aufgrund des geringeren hygienischen Risikos der Versorgung mit Trinkwasser aus Behältnissen zur Trinkwasserspeicherung immer der Vorrang zu geben ist.

5.2. Anlegen und Führen eines Betriebsbuches

- Empfehlung, dass die durchgeführten Maßnahmen festgehalten werden und dass die Dokumentation bei der Überprüfung der Anlage dem Gesundheitsamt vorgelegt wird.
- Anlegen und Führen eines Betriebsbuches für Trinkwasseranlagen (Trinkwasserbuch), das neben den Untersuchungsergebnissen auch die technische Dokumentation einschließlich Wartungsprotokolle und so weiter enthält.

5.3. Durchführung sachbezogener Unterweisungen der Mitarbeiter durch den Marktbetreiber oder Veranstalter (Belehrungen)

Sofern eigene Mitarbeiter die Anlage betreiben, soll mindestens einmal im Jahr eine Belehrung durchgeführt werden. (siehe Musterformular für Belehrungen durch Betreiber - www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/formulare/)

**Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt**

**Fachbereich 2 - Hygiene
Dezernat Umwelt- und Wasserhygiene**

Große Steinernetischstr. 4, 39104 Magdeburg
Postanschrift: Postfach 1748, 39007 Magdeburg
Telefon: 0391 2564-0, Fax: 0391 2564-185
E-Mail: FB2@lav.ms.sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Druckschriftenummer: 09/2014-227

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt

**Informationen für
Inhaber einer
zeitweise
betriebenen
Anlage zur
Trinkwasser-
verteilung**



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

1. Vorbemerkungen

Dieser Flyer richtet sich an Inhaber von zeitweisen Wasserverteilungsanlagen, die zum Beispiel auf Festplätzen und Märkten nur für die jeweilige Veranstaltung aufgebaut werden und die ihr Wasser vom örtlichen Wasserversorger über eine zentrale Übergabestelle (zum Beispiel Standrohr) beziehen und über ein Leitungsnetz einer größeren Anzahl von mobilen Trinkwasserversorgungsanlagen (zum Beispiel fahrbare Schank- und Verkaufswagen) zur Verfügung stellen - nachfolgend Marktbetreiber und Veranstalter genannt.

Durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001¹) ergeben sich für den Marktbetreiber oder Veranstalter verschiedene Pflichten. Der Marktbetreiber oder Veranstalter muss sicherstellen, dass durch das verwendete Trinkwasser für die Verbraucher keine Gesundheitsgefahr zu besorgen ist. Dieses Informationsblatt soll dazu beitragen, dass der Marktbetreiber oder Veranstalter seine Pflichten kennt, beachtet und diesen selbständig nachkommt.

Das Gesundheitsamt prüft im Rahmen der Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlage auch die Einhaltung der Pflichten des Marktbetreibers oder Veranstalters. Die Prüfung einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben ist kostenpflichtig und vom Marktbetreiber oder Veranstalter zu zahlen. Das Gesundheitsamt informiert den Marktbetreiber oder Veranstalter über das Ergebnis der Trinkwasserüberwachung und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen.

2. Welche Anlagen sind zu überprüfen?

Zu überprüfen sind Trinkwasserverteilungsanlagen, die zeitweilig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, zum Beispiel auf Märkten und Volksfesten.

Die Anlagen befinden sich zwischen der Übergabestelle aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich einer Sicherungseinrichtung) und der Abgabestelle aus dem Verteilungssystem an den jeweiligen Abnehmer (zum Beispiel Fahrzeuge oder Verkaufsstände, Festzelte).

3. Welche Anzeige- und Meldepflichten bestehen für den Marktbetreiber oder Veranstalter gegenüber dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt?

- schriftliche Anzeige bei Errichtung oder Inbetriebnahme der Verteilungsanlage sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer des Betriebes so früh wie möglich (siehe Musterformular für Anzeige - www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/formulare/)

- unverzügliche Meldung von Beanstandungen des Trinkwassers und außergewöhnlichen Vorkommnissen

4. Welche Untersuchungs- und Informationspflichten bestehen für den Marktbetreiber oder Veranstalter?

- Untersuchungspflichten im Rahmen der Eigenkontrolle nach Festlegung von Umfang und Häufigkeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
- Sofern vom Gesundheitsamt festgelegt Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenahme nur durch eine nach TrinkwV 2001 zugelassene und gelistete Trinkwasseruntersuchungsstelle²
- Übermittlung einer Kopie des Ergebnisses der Trinkwasseruntersuchung aus der Eigenkontrolle (2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung) an das örtlich zuständige Gesundheitsamt
- Aufbewahrung aller Trinkwasserbefunde über einen Zeitraum von 10 Jahren.

5. Welche weiteren Pflichten bestehen für den Marktbetreiber oder Veranstalter?

5.1. Einhaltung technischer Anforderungen und Maßgaben zur Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien Betriebes der Trinkwasserversorgungsanlage

Zeitweise betriebene Trinkwasserverteilungsanlagen, zum Beispiel auf Märkten und Volksfesten, müssen so geplant, installiert und betrieben werden, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird (insbesondere zu beachten sind DIN 2001-2³, DIN EN 1717⁴, TrinkwV 2001, AVBWasserV⁵).

Installationsarbeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Fachkundiger Rat sollte bereits vor der Installation der Anlagen von Wasserversorgungsunternehmen oder Überwachungsbehörden eingeholt werden.

Es ist zu beachten, dass

- die Verteilungsanlage auf dem Markt- oder Festplatz rechtzeitig aufgebaut wird, sodass die Durchführung einer Probe-

² Liste der in Sachsen-Anhalt zugelassenen Trinkwasserlabore einsehbar über das Internet unter www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/start-lav/trinkwasseruntersuchungsstellen/ oder durch Nachfrage im Gesundheitsamt

³ DIN 2001-2: 2009-04 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfeste Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW

⁴ DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserunreinigungen durch Rückfließen; Deutsche Fassung EN 1717:2000; Technische Regel des DVGW (August 2011)

⁵ AVBWasserV: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, veröffentlicht im BGBl. Nr. 31/1980, Teil I, gültig ab 1.04.1980, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 13.01.2010 (BGBl. I, S. 10)

nahme zur Überprüfung der mikrobiologischen Parameter vor Anschluss der mobilen (Lebensmittel)Einrichtungen möglich ist,

- die erforderliche Anzahl an Abgabestellen bereitgestellt wird,
- jede Abgabestelle gesondert über eine Sicherungseinrichtung verfügt,
- es keine Verbindungen untereinander ohne Sicherungseinrichtung gibt,
- die Verteilungsanlage so ausgeführt und betrieben wird, dass ein ausreichender Durchfluss sichergestellt ist und selten genutzte Sticleitungen vermieden werden,
- möglichst kurze Leitungen mit kleinen Querschnitten verwendet werden und die Leitungen vor Temperaturerhöhung zum Beispiel durch direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden, nur Materialien verwendet werden, die für Trinkwasser geeignet sind (dabei Beachtung der Anforderungen des §17 TrinkwV 2001 der KTW-Leitlinie⁶ und des DVGW Arbeitsblattes W 270⁷),
- die Leitungen in den Verteilungsanlagen nur für Trinkwasserzwecke verwendet werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen sollen nur herstellerseitig gekennzeichnete Trinkwasser-Leitungen verwendet werden,
- Gartenschläuche und ähnliche zur Weiterleitung von Trinkwasser ungeeignete Leitungen nicht verwendet werden dürfen.
- eine Desinfektion der Anlagen entsprechend den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W 291⁸ oder W 557⁹ unter Beachtung der Herstellerangaben erfolgt.

Weitere Hinweise in Bezug der Erst- und Wiederinbetriebnahme oder während des Betriebes der Trinkwasseranlagen:

a.) vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Trinkwasserverteilungsanlage (das heißt von der Übergabestelle aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bis zur Abgabestelle des Trinkwassers an die (Lebensmittel)Einrichtung,
- gegebenenfalls Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln oder Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten

b.) während des Betriebes und nach Betriebsschluss:

- Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit

⁶ Umweltbundesamt: Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-Leitlinie) (Oktober 2008)

⁷ DVGW-Arbeitsblatt W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung (2007-11)

⁸ DVGW-Arbeitsblatt: W 291: Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen (März 2013)

⁹ DVGW-Arbeitsblatt: W 557: Reinigung und Desinfektion von Trinkwasser-Installationen (Oktober 2012)

¹ TrinkwV 2001: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)